

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind.
- 1.2 Betrifft der Vertrag nicht lediglich die Lieferung von Waren, sondern die Projektierung und/oder Lieferung von Anlagen, geltend zusätzlich die Sonderbedingungen des Lieferers für die Projektierung und/oder Montage von Anlagen. Sofern diese Sonderbedingungen nicht bereits dem Angebot beiliegen, werden diese auf Wunsch zugesandt.
- 1.3 Die Kosten für Kostenvorschläge zur Reparatur für Geräte betragen € 40,00, für Sonderzubehöre € 20,00 zzgl. der Kosten für die Rücksendung. Wird die Reparatur durchgeführt bzw. erfolgt ein Neukauf, entfallen die Kosten für die Kostenvorschläge. Diese Regelung bezieht sich auf Geräte und Zubehöre des Handwerk- und Naß-Industrie-Programms.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist. Der Besteller ist 10 Tage an sein Angebot gebunden.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.
An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Betriebsstätte des Lieferers. Die für jede Bestellung entstehenden Versand- und Verpackungskosten werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch € 8,00. Zu den Preisen kommt, soweit noch nicht berücksichtigt, die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2 % Skonto.
- 3.3 Die Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Bestellers möglich, die vom Lieferer nicht bestritten werden oder bereits rechtskräftig titulierte wurden.
- 3.4 Der vereinbarte Preis beruht auf den derzeitigen Materialkosten und Löhnen. Wird die Leistung des Lieferers vertragsgemäß später als 6 Wochen nach dem Vertragsabschluss erbracht und steigen bis zur Auslieferung die Materialkosten und Löhne, so erfährt der Preis eine Veränderung, entsprechend der prozentualen Erhöhung der Materialkosten und Löhne. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintritt der Materialkosten- und Lohnsteigerung berücksichtigt, d.h. die Berichtigung bezieht sich auf den Teil des Preises, der den zusätzlich anfallenden Kosten entspricht.
- 3.5 Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so erfährt der Preis bei gestiegenen Materialkosten und Löhnen eine Veränderung, wenn die Leistung des Lieferers später als 4 Monate nach dem Vertragsabschluss erbracht wird.
- 3.6 Die bei Reparaturen anfallenden Reinigungsmittel und Entsorgungen werden pauschal pro Aufwand berechnet. Die Pauschale beträgt für Geräte € 9,80, für Zubehöre € 6,50.
- 3.7 Der Mindestbestellwert beträgt € 30,00.

4. Verzug

Bei Überschreitung der vertraglichen oder gesetzlichen (30 Tage) Zahlungsfristen, werden als Jahreszinsen 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, bei einem Verbraucher 5 %-Punkte. Dem Lieferer bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Soweit der Lieferer nicht verpflichtet ist, den Liefergegenstand an einen vom Besteller bestimmten Ort zu bringen, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn der Liefergegenstand die Betriebsstätte des Lieferers bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen, die durch Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung im Betrieb des Lieferers und dessen Vorlieferanten auftreten, sowie bei Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die sich einer Einflussnahme des Lieferers entziehen; dies gilt insbesondere bei Betriebsstörungen in Zulieferbetrieben, Ausschussproduktionen bei Zulieferbetrieben, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese rechtzeitig durch den Lieferer/Vorlieferer bestellt wurden. Dauert die Störung mehr als 2 Wochen an, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Sofern dem Besteller aufgrund einer von dem Lieferer zu vertretenden Verzögerung der Lieferung ein Schaden entsteht, beschränkt sich der Schadenersatzanspruch unter Ausschluss weiterer Ansprüche auf höchstens 5 % des Wertes des jeweiligen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.
- 5.5 Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung in der Betriebsstätte des Lieferers entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht, sofern der Lieferer nicht ausdrücklich den Versand und die Montage und/oder Anfuhr des Liefergegenstandes übernommen hat, mit Übergabe der Lieferteile an die Transportperson auf den Besteller über.
- 6.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes beim Besteller auf diesen über. Der Lieferer ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

7. Sachmängel

- Für Mängel der Lieferung, soweit es sich nicht um das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften handelt, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechtes des Bestellers auf Rücktritt wie folgt:
- 7.1 Liegt ein vom Lieferer zu vertretender Mangel vor, so ist der Lieferer berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Ist der Lieferer zu dieser Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat oder schlagen mindestens zwei Nachbesserungsversuche fehl, ist der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziffer 8 – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung geltend zu machen.
- 7.2 Sofern der Besteller Sachmängelrechte nach seiner Wahl verlangen kann, ist er verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen Nacherfüllung verlangt, vom Vertrag zurücktritt, Minderung des Kaufpreises geltend macht und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.
- 7.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden vom Lieferer getragen, es sei denn, dass sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist und die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.
- 7.4 Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich dem Lieferer mitzuteilen.
- 7.5 Der Lieferer übernimmt keine Gewähr für Schäden die durch folgende Umstände mitverursacht worden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch von ihm eingeschaltete Dritte, natürlich Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, unsachgemäße chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern die Schäden nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- 7.6 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und dem Lieferer auf dessen Kosten Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, entfällt die Gewährleistungspflicht des Lieferers. Der Besteller ist nur dann berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen zu lassen, wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit ist der Besteller berechtigt, den Mangel bereits vor Eintritt des Verzuges des Lieferers selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 7.7 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Gegenüber Verbrauchern in 24 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt bzw. für Verträge, in die die VOB/B insgesamt einbezogen sind.
- 7.8 Für Instandsetzungen, die der Lieferer ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung vornimmt, wird keine Gewähr übernommen. Ausgenommen bleibt die Haftung des Lieferers für von ihm zu vertretenden Schäden.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ziffer 7.3 gilt entsprechend.
- 7.10 Der Lieferer steht ohne schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.
- 7.11 Für die Haftung des Lieferers gilt im Übrigen Ziffer 8. Darüber hinausgehende Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Für weitergehende Ansprüche ist die Ersatzpflicht des Lieferers im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Ersatzleistung der Haftpflichtversicherung des Lieferers beschränkt. Das gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Der Lieferer wird dem Besteller auf Verlangen Einblick in die Police gewähren. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, es sei denn, es fehlen dem Liefergegenstand Eigenschaften, die vom Lieferer ausdrücklich zugesichert worden sind und es gerade Sinn der Zusicherung gewesen ist, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, abzusichern bzw. wenn der Mangel arglistig verschwiegen worden ist.
- 8.2 Darüber hinausgehende Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet allerdings nur der Lieferer für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht wiederum Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen der Ziffer 8 nicht verbunden.
- 8.3 Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziffer 7.7.

9. Recht des Lieferers auf Rücktritt

- 9.1 Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder andere nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände im Sinne der Ziffer 5 dieser allgemeinen Geschäftsbindungen – auch im Zulieferbetrieb – berechtigen den Lieferer zum Rücktritt von dem noch nicht erfüllten Vertrag.
- 9.2 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Beim Einbau der gelieferten Anlage in ein Gebäude oder der Verbindung mit anderen Anlagen erstreckt sich das Eigentum des Lieferers anteilig auch auf die durch Einbau entstandene Anlage und die Fertigware.
Dies gilt auch dann, wenn das Entgelt für bestimmte, von dem Besteller bezeichnete Warenlieferungen, bereits bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers dient. Übersteigt der Wert der dem Lieferer zur Sicherung dienenden unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände die Gesamtforderung des Lieferers um mehr als 20 %, so ist er auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
- 10.2 Dem Besteller ist in stets widerruflicher Weise gestattet, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungseinstellung des Bestellers.
- 10.3 Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus wirtschaftlich ähnlichen Verfügungen über diese zustehende Forderung tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer zu seiner Sicherung ab; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung mit anderen Sachen verkauft wird.
- 10.4 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware von dem Besteller zusammen mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung der Ansprüche des Lieferers.
- 10.5 Der Besteller ist zur Einziehung der laut Ziffer 10.3 abgetretenen Forderung so lange ermächtigt, wie er seiner Zahlungspflicht dem Lieferer gegenüber nachkommt; die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Im Falle der Verletzung der Zahlungspflicht des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Kunden des Bestellers aufzudecken.
- 10.6 Der Lieferer ist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen innerhalb einer nach dem Kalender bestimmten Zeit oder Fristsetzung nicht nachkommt. Das Herausgabeverlangen stellt zugleich den Rücktritt vom Vertrag dar.
- 10.7 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Lieferers.
- 11.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechselklagen – soweit rechtlich zulässig – ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist. Diese Klausel ist nicht anzuwenden, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

12. Anwendbares Recht und Sprache

Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Geltung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen oder einzelner Ziffern dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehenden Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne dieses Vertrages auszufüllen.